



Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Freitag, den 29. April 2022

Nr. 4/2022

INHALT

	Seite
Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule Kaiserslautern	3
Gebührenverzeichnis für die Hochschulbibliothek Kaiserslautern	6
Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Digital Engineering an der Hochschule Kaiserslautern	8
Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik - ausbildungsintegriert, Mechatronik - ausbildungsintegriert und Maschinenbau – ausbildungsintegriert an der Hochschule Kaiserslautern	16
Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsangebot „Anlagensicherheit“ an der Hochschule Kaiserslautern	24
Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Engineering an der Hochschule Kaiserslautern	26
Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengänge Elektrotechnik und Prozesstechnik an der Hochschule Kaiserslautern	28

Ordnung zur zweiten Änderung der Ordnung
über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung
am Internationalen Studienkolleg
der Hochschule Kaiserslautern

29

Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule Kaiserslautern vom 13.04.2022

Aufgrund des § 75 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Hochschulrat der Hochschule Kaiserslautern am 13.04.2022 die folgende Geschäftsordnung beschlossen. Sie tritt mit dem Beschluss in Kraft und wird im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern veröffentlicht. Die Geschäftsordnung vom 08.12.2021 tritt mit diesem Beschluss außer Kraft.

§ 1 Grundlagen

Der Hochschulrat ist ein zentrales Organ der Hochschule Kaiserslautern und arbeitet auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (§ 74 und § 75) sowie der Grundordnung der Hochschule Kaiserslautern.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgabenstellung ergibt sich nach § 74 des Hochschulgesetzes. Bei den zustimmungspflichtigen Aufgaben (§ 74 Abs. 2 Nr. 1 – 3, 6 – 7) werden die Präsidentin/ der Präsident und die Kanzlerin/ der Kanzler der Hochschule die jeweiligen Positionen dem Hochschulrat vorschlagen und erläutern. Nach eingehenden Beratungen wird der Hochschulrat zustimmen oder Ergänzungen/ Änderungen in die Vorlagen einbringen. Falls keine Einigung erzielt wird, ist gemäß § 74 Abs. 5 des Hochschulgesetzes zu verfahren. Die beratenden Aufgaben (§ 74 Abs. 2 Nr. 4, 5) wird der Hochschulrat in den Sitzungen ausführlich erörtern und der Präsidentin oder dem Präsidenten Vorschläge unterbreiten.

§ 3 Vorsitz

Der/ dem Vorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung, in ihrer/seiner Abwesenheit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter. Die/ der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber der Hochschule und der Öffentlichkeit.

§ 4 Einberufung von Sitzungen

(1) Der Hochschulrat ist in der Regel zweimal im Semester von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern des Hochschulrates schriftlich mit der Tagesordnung, den Sitzungsunterlagen, Angabe des Tagungsortes und -tages sowie des Beginns der Sitzung an die Wohnadresse zuzustellen. Die Tagesordnung wird von der oder dem Vorsitzenden festgelegt. In die Tagesordnung sind auch Beratungspunkte aufzunehmen, die von einzelnen Hochschulratsmitgliedern mindestens 14 Tage vor einer Sitzung schriftlich beantragt werden. Zu Beginn einer Sitzung können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

(2) Sitzungen des Hochschulrats finden in der Regel als Sitzung unter persönlicher Anwesenheit der Mitglieder statt. Eine Sitzung kann auch virtuell, ohne persönliche

Anwesenheit der Mitglieder, stattfinden, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel gewährleistet ist. Entsprechend kann Mitgliedern bei regulären Sitzungen die Möglichkeit eröffnet werden, an diesen mittels der genannten Übertragungsform teilzunehmen (hybride Form). Die oder der Vorsitzende trifft die Entscheidung, ob eine Sitzung des Hochschulrats in regulärer, virtueller oder hybrider Form stattfindet und teilt dies mit der Einladung zur Sitzung mit. Der Wechsel zu einer hybriden oder virtuellen Sitzung nach erfolgter Einladung ist bei Bedarf möglich; die Teilnahme der Mitglieder des Hochschulrats und die Hochschulöffentlichkeit müssen in angemessener Art und Weise gewährleistet werden.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgesehenen Zahl seiner Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.

(2) Bei Beschlussunfähigkeit wird mit einer Frist von mindestens einer Woche erneut eingeladen. Bei diesem zweiten Termin ist der Hochschulrat unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Hochschulratsmitglieder gefasst, soweit Gesetze und Grundordnung nicht anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn offen abgestimmt wird. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Enthält sich die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stimme oder wird geheim abgestimmt, so ist ein Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt. Auf Verlangen der/ des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist eine schriftliche (geheime) Abstimmung vorzunehmen.

(2) Bei erforderlichen Eilentscheidungen oder Stellungnahmen entscheidet die/ der Vorsitzende, ob ein Umlaufverfahren eingeleitet oder eine Sondersitzung einberufen werden soll. Im Falle eines Umlaufverfahrens müssen die Gründe für die Dringlichkeit erläutert werden. Die/ der Vorsitzende räumt den Mitgliedern eine Frist von mindestens 14 Tagen für die Abstimmung ein.

(3) Im Umlaufverfahren sind folgende Entscheidungen zu treffen:

- a) mit einer Entscheidung im Umlaufverfahren bin ich einverstanden
(Ja/Nein)
- b) in der Sache stimme ich zu
(Ja / Nein / Enthaltung)

(4) Stimmt ein Mitglied einer Entscheidung über das Umlaufverfahren nicht zu, ist eine Sondersitzung einzuberufen.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Hochschulratssitzungen sind hochschulöffentlich. Es gelten die §§ 41 und 42 des Hochschulgesetzes.

(2) Mitschnitte jeglicher Art (Video, Ton, Bild, schriftlich oder ähnliches) durch Mitglieder des Hochschulrates oder durch Gäste sind untersagt. Zuwiderhandlungen werden verfolgt und ziehen den Ausschluss der Teilnahme an Hochschulrats-Sitzungen nach sich. In besonders schweren Fällen behält sich die Hochschulleitung weitere rechtliche Schritte vor.

§ 8 Protokoll

(1) Über jede Hochschulratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden Mitglieder
- c) Namen der sonstigen eingeladenen Personen
- d) Namen der entschuldigt oder unentschuldigt fehlenden Mitglieder
- e) Tagesordnung
- f) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse mit Begründung und Ergebnisse der Abstimmungen, bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe
- g) Inhalt der Mitteilungen und Sachstandsberichte in Kurzfassungen.

(2) Auf Verlangen eines Mitgliedes muss dessen abweichende Meinung zu einem Beschluss in die Niederschrift aufgenommen werden.

(3) Die Niederschrift muss von der oder dem Vorsitzenden sowie einer Schriftführerin oder einem Schriftführer unterschrieben sein. In seiner nächsten Sitzung befindet der Hochschulrat über die Genehmigung des Protokolls.

Gebührenverzeichnis für die Hochschulbibliothek Kaiserslautern

Für die Nutzung der Hochschulbibliothek der Hochschule Kaiserslautern gilt die jeweils aktuelle Bibliotheksordnung. Danach sind die Nutzung und die Ausleihe von Medien gebührenfrei.

Die Erhebung von Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Bibliotheksordnung sowie der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. November 2014 (GVBl S. 280) in der jeweils geltenden Fassung.

Benutzerausweis:

Nutzung der CampusCard und UniCard (TU Kaiserslautern) als Bibliotheksausweis	kostenfrei
Erstausstellung Benutzerausweis (für Nicht-Hochschulangehörige)	12,00 €
Zweitausstellung Benutzerausweis (für Nicht-Hochschulangehörige)	12,00 €

Verspätete Rückgabe: Die Säumnis- und Fernleihpauschalen werden auch ohne Mahnung fällig.

Säumnisgebühr für die verspätete Rückgabe entliehener Schriften (je Medium und angefangener Woche Fristüberschreitung)	1,50 €
Säumnisgebühr für die verspätete Rückgabe von Kurzausleihen, vorbestellter Medien, Fernleihmedien (je Medium und angefangener Werktag)	1,50 €

Versandkostenpauschale:

Auslagenerstattung für postalische Benachrichtigungen, die von der Nutzerin oder dem Nutzer beantragt, veranlasst oder verursacht werden	Entsprechend des jeweiligen Portos der Deutschen Post
--	---

Verlust / Beschädigung:

Bearbeitungsgebühr für Verlust oder Beschädigung von Medien (pro Medium)*	5,00 €
Schlüssellersatz	15,00 €
Schlüsselausleihe pro Semester	5,00 €

Fernleihverkehr:

Bestellungen nationaler Leihverkehr (Grundgebühr) **	3,00 €
Bestellungen nationaler Leihverkehr (Grundgebühr) ** (für begünstigte Nutzerinnen und Nutzer)***	1,50 €

Kopier- / Druckkosten:

Kopierkarten (inkl. 45 Kopien)	5,00 €
Ausdrucke am öffentlichen Drucker (pro Seite)	0,10 €
Ausdrucke am öffentlichen Drucker (Farbdruck pro Seite)	0,30 €

* Bei Verlust oder Beschädigung von Bibliotheksgut muss zusätzlich zu der Bearbeitungsgebühr ein vollwertiges Ersatzexemplar beschafft, oder eine Ersatzsumme bezahlt werden (s. Bibliotheksordnung § 7)

** Kosten und Gebühren, die im Auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, sind von der Nutzerin oder dem Nutzer zu tragen. (Im Nationalen Leihverkehr können Kosten für Kopien, für Versicherung wertvoller Werke oder für außergewöhnlich hohe Bearbeitungs-, Porto- und Verpackungskosten in Rechnung gestellt werden. Sie gehen ganz zu Lasten der Bestellerin / des Bestellers.)

*** Begünstigte: Studierende; Personen, die einen Dienst nach Artikel 12a des Grundgesetzes, nach dem Wehrpflichtgesetz oder im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder des Jugendfreiwilligendienstgesetzes leisten; Schülerinnen und Schüler; Menschen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50; Personen, die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Leistungen der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch oder Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten; Rentnerinnen und Rentner sowie Pensionärinnen und Pensionäre.

Dieses Gebührenverzeichnis gilt ab 10.03.2022. Das bisherige Gebührenverzeichnis vom 24.11.2021 entfällt.

Kaiserslautern, 09.03.2022

Prof. Dipl.-Ing. Klaus Knopper
Vizepräsident für Digitalisierung
Hochschule Kaiserslautern

Kathrin Kilian
Kanzlerin
Hochschule Kaiserslautern

**Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang
Digital Engineering
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 12.04.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Angewandte Ingenieurwissenschaften am 30.03.2022 und Informatik und Mikrosystemtechnik am 30.03.2022 die folgende Fachprüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Digital Engineering beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 06.04.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 07.04.2022 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen
- § 7 Wahlpflichtmodule
- § 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 9 Rücktritt und Wiederholung von Prüfungen
- § 10 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit
- § 11 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 12 Geltungsbereich, Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 Studienplan

Anlage 2 Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Digital Engineering

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren im berufsbegleitenden Masterstudiengang Digital Engineering. Studiengangsübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Die AMPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 AMPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 AMPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO), Projektarbeiten (§ 9 AMPO)
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§12 AMPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 13 – 16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 17 und 18 AMPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebenen Anlagen sind Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art des Studiengangs und akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang ist ein anwendungsorientierter, wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem zweiten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Es handelt sich um einen berufsbegleitenden, weiterbildenden Fernstudiengang.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Digital Engineering wird der akademische Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt: „M. Eng.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann regulär immer nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, das vierte Semester dient der Anfertigung der Masterarbeit und der Erbringung des Kolloquiums über die Masterarbeit. Im Rahmen des Studiums sind Pflichtmodule, einschließlich Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit, im Umfang von 80 und Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten zu erbringen. Diese sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(4) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang

Der Zugang zum Studium erfolgt auf Grundlage der „Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Digital Engineering“ in Anlage 2.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a. vier Professorinnen oder Professoren, davon jeweils zwei aus den beiden Fachbereichen Angewandte Ingenieurwissenschaften sowie Informatik und Mikrosystemtechnik,
- b. ein studentisches Mitglied und
- c. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gem. § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz kein Gebrauch gemacht wird.

Die Mitglieder gemäß Buchstabe b und c werden wechselnd im Turnus von drei Jahren jeweils von einem Fachbereichsrat der unter Buchstabe a genannten Fachbereiche bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer Leistungen im Umfang mindestens 45 ECTS erworben hat.

§ 7 Wahlpflichtmodule

(1) Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Während des Studiums kann ein Wahlpflichtmodul einmal gewechselt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Der Prüfungsausschuss beschließt über einen Modulkatalog von möglichen Wahlpflichtmodulen. Die Studierenden haben die Möglichkeit, aus diesem Wahlpflichtkatalog ihre Prioritäten rechtzeitig zu einem folgenden Semester zu wählen. Anhand dieser Wahl erstellt die Studiengangsleitung das konkrete Angebot von Wahlpflichtmodulen des folgenden Semesters; eine Mindestanzahl von Stimmen für die Auswahl eines Moduls und organisatorische Belange des Fachbereichs sind dabei zu berücksichtigen. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet.

§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen sind die in der AMPO geregelten Formen.

(2) Die Bearbeitungszeit von Haus- und Projektarbeiten beträgt in der Regel sechs Wochen nach Ausgabe des Themas; in den Wahlpflichtmodulen „Mentorbegleitete praktische Tätigkeit“ beträgt die Bearbeitungszeit der Projektarbeiten vier Monate. Sie können in Gruppen erarbeitet werden, sofern der als Leistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Die einzelnen Beiträge der Studierenden sind besonders zu kennzeichnen. Im Rahmen von Projektarbeiten können neben der schriftlichen Ausarbeitung auch mündliche Darstellungen wie Präsentationen, Vorträge oder Referate zu erbringen sein; die Bewertung erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer, im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungen entsprechend.

(3) Hausarbeiten und Projektarbeiten werden von Prüfenden im Sinne des § 4 Absatz 2 AMPO als Betreuende ausgegeben, betreut und bewertet. Sie sind vor Beginn anzumelden.

(6) Die Arbeiten sind jeweils innerhalb der vorgegebenen Frist bei der oder dem Betreuenden abzugeben. Nicht fristgerecht abgegebene Arbeiten gelten als nicht bestanden.

(5) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

§ 9 Rücktritt und Wiederholung von Prüfungen

(1) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angaben von Gründen bis zu 7 Tagen vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen.

(2) Wurde eine Prüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, muss die Wiederholungsprüfung nur dann im Rahmen der Prüfungstermine des nächsten Semesters abgelegt werden, wenn ein entsprechendes Prüfungsangebot besteht. Wird die Frist zur Wiederholung versäumt, gilt die somit versäumte Prüfung als nicht bestanden.

§ 10 Masterarbeit und Kolloquium über die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 2 erfüllt sind. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Masterarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Masterarbeit ist in einfacher gebundener Ausführung und in elektronischer Form fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anforderungen an die elektronische Form (Dateiformat und Speichermedium).

(4) Das Kolloquium soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen.

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit von 15 Minuten statt.

§ 11 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern an anderer Stelle nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 18 Absatz 1 AMPO ergibt sich aus den ECTS-Punkten der Module.

(2) Ab einem Notenwert von „1,2“ oder besser wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

(3) Das Zeugnis enthält den Studiengang zusammen mit dem Zusatz „berufsbegleitend“.

(4) Die Bewertungen der nicht zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen, zusätzlich abgelegten Prüfungen werden auf Antrag in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

§ 12 Geltungsbereich, Inkrafttreten

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2022/2023 in den Masterstudiengang Digital Engineering einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 12.04.2022

Zweibrücken, den 12.04.2022

Prof. Dr. Thomas Reiner
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Prof. Dr.-Ing. Uwe Tronnier
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 - Studienplan

Modul	ECTS	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester		
		ECTS	Prüf.	Prüf. Form	ECTS	Prüf. Art	Prüf. Form	ECTS	Prüf. Art	Prüf. Form	ECTS	Prüf. Art	Prüf. Form
Pflichtveranstaltung	50												
Advanced Digital Engineering	5	5	PL	K/HA									
Theoretische Informatik	6	6	PL	KmP									
Qualitätsmanagement	2	2	PL	HA									
KI-Methoden	6	6	PL	PA									
Sensorik Aktorik	5				5	PL	PA						
Advanced Data Science	6				6	PL	PA						
Mensch-Technik Interaktion	5				5	PL	KmP						
Höhere Regelungstechnik	5							5	PL	mP			
Industrie 4.0	5							5	PL	K			
Vernetzung	5							5	PL	KmP			
Wahlpflichtmodule**	10												
Leistungselektronik / Antriebstechnik	5				5	PL	KmP						
eMobilität	5				5	PL	KmP						
Sensorintegration	5							5	PL	KmP			
Sicherheitsgerichtete Automatisierungstechnik	5							5	PL	K/HA			
Mentorbegleitete praktische Tätigkeit (MpT) 1*	5				5	PL	PA						
Mentorbegleitete praktische Tätigkeit (MpT) 2*	5							5	PL	PA			
Masterabschlussarbeit	27										27	PL	MA
	3										3	PL	KOL
CP pro Semester			19			21			20			30	
	K			Klausur									
	K/HA			Klausur oder Hausarbeit									
	KmP			Klausur oder mündliche Prüfung									
	mP			mündliche Prüfung									
	PA			Projektarbeit									
	PL			Prüfungsleistung									
	SL			Studienleistung									
	MA			Masterarbeit									
	KOL			Kolloquium über die Masterarbeit									
	* Die erste abgelegte mentorbegleitete praktische Tätigkeit wird unabhängig von der Semesterlage im Rahmen des Moduls "Mentorbegleitete praktische Tätigkeit 1" erbracht, die zweite entsprechend als "Mentorbegleitete praktische Tätigkeit 2" ** Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 10 ECTS zu erbringen.												

Anlage 2 - Regelungen über den Zugang zum Masterstudiengang Digital Engineering

Inhalt:

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Eignungsfeststellungsverfahren
- § 3 Antrag auf Zugang, Bewerbungsfrist

§ 1 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Digital Engineering ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem Studiengang in einer der Fachrichtungen Elektrotechnik oder Informatik oder einer inhaltlich verwandten anderen Ingenieurwissenschaft im Umfang von 210 ECTS mit einer Note von mindestens 3,0 sowie das Vorliegen der fachlichen als auch der persönlichen Eignung nach § 2 und der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 4.

(2) Es können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Auflagen zugelassen werden, die einen Studiengang nach Absatz 1 im Umfang von weniger als 210 ECTS-Punkte aber mindestens 180 ECTS nachweisen; die anderen Voraussetzungen nach Absatz 1 bleiben unberührt. Über die Zulassung unter Auflagen entscheiden zwei vom Prüfungsausschuss bestellte Personen gemäß § 4 Absatz 2 AMPO. Die Auflagen können beispielsweise durch den Erwerb individuell geeigneter, zusätzlicher ECTS-Punkte aus dem Modulangebot der Bachelorstudiengänge im Fachbereich Angewandte Ingenieurwissenschaften oder Informatik und Mikrosystemtechnik der Hochschule Kaiserslautern erfüllt werden. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 180 ECTS-Punkte nachweisen können, werden nicht zum Studium zugelassen.

(3) Ein Zugang zum Studium vor Abschluss eines Bachelorstudienganges ist unter Anwendung von § 5 Absatz 1 Satz 2 bis 5 AMPO auch vor Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach Absatz 1 möglich. Der Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen im Bachelorstudiengang darf bis zu 30 ECTS-Punkte betragen. Für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS gemäß Absatz 2 nachweisen, gelten die Sätze 1 und 2 nur, sofern die fehlenden Leistungen bereits erbracht wurden und nur die Ergebnisse noch ausstehen.

(4) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen deutsche Sprachkenntnisse entsprechend der Einschreibeordnung der Hochschule Kaiserslautern nachweisen.

§ 2 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Im Verfahren zur Feststellung der fachlichen Eignung werden zur Beurteilung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber ausschließlich deren fachliche Eignung in Form des Abdeckungsgrades geforderter Kompetenzen mit den Kompetenzen aus dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie der Abschlussnote des Erststudiums herangezogen. Für die Ermittlung des Abdeckungsgrads können nach dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworbene gleichwertige Kompetenzen berücksichtigt werden. Die fachliche Eignung wird durch die vom Prüfungsausschuss bestellten Personen gemäß § 4 Absatz 2 AMPO festgestellt.

(2) Über den Abdeckungsgrad wird anhand der Anforderungsliste in Tabelle 6 entschieden, wobei dieser, ausgehend von „0“, mit jeder im gemäß Absatz 1 nachgewiesenen Kompetenz in einem jeweiligen Lehrgebiet um das Produkt aus „1“ und dem Gewicht der jeweiligen Kompetenz erhöht wird. Das Gewicht der Kompetenzen im Teilbereich „Grundlagen“ hat den Wert „2“ alle anderen den Wert „1“. Dem individuell erzielten Abdeckungsgrad wird eine Punktzahl entsprechend Tabelle 7 zugeordnet.

Im Erststudium erworbene Kompetenzen, unterteilt in drei Teilbereiche unterschiedlicher Lehrgebiete		
Teilbereiche	Lehrgebiete	Kompetenzen
Grundlagen	Grundlagen der Elektrotechnik	Die Studienbewerber*innen kennen und verstehen die Grundbegriffe sowie die grundlegenden Methoden zur Analyse und Berechnung von linearen Netzwerken der Gleich- und Wechselstromtechnik und können diese anwenden.
	Elektrische und magnetische Felder	Die Studienbewerber*innen beherrschen die grundlegenden Begriffe und Darstellungsmethoden der Elektrostatik, des

		stationären Strömungsfelds, der Magnetostatik sowie der zeitabhängigen Felder.
	Elektrische Messtechnik	Die Studienbewerber*innen verstehen die Grundlagen der elektrischen Messtechnik und beherrschen den Umgang mit Messgeräten. Sie können Methoden und Verfahren zur Messung von Grundgrößen der Elektrotechnik anwenden.
	Elektronik	Die Studienbewerber*innen verstehen die Funktionsweise der wichtigsten Bauelemente sowie der Transistorgrundschaltungen und können Schaltungen (auch mit Operationsverstärkern) analysieren und praxisgerecht unter Einbezug der elektromagnetischen Verträglichkeit entwerfen.
	Grundlagen der Softwareentwicklung	Die Studienbewerber*innen haben einen grundlegenden Einblick in die Softwareentwicklung und die Algorithmen Theorie und beherrschen den Umgang mit ausgewählten Entwurfsprinzipien (auch objektorientiert).
	Signale und Systeme	Die Studienbewerber*innen verfügen über die wichtigsten Methodenkompetenzen in Analyse und Beschreibung zeitkontinuierlicher und -diskreter Signale und Systeme im Zeit- und Bildbereich (Laplace-/z-Transformation).
Grundlagen Informatik	Programmierung	Die Teilnehmer/innen besitzen ein Grundverständnis für die Informatik und kennen die Grundlagen der elektronischen Datenverarbeitung. Sie beherrschen die praktische Umsetzung an einer modernen imperativen / objektorientierten Programmiersprache. Theoretische Grundlagen, wie Grundbegriffe der OO wie Datenkapselung, Vererbung und Polymorphie werden bis hin zum Stadium der Implementierung beherrscht.
	Kommunikationstechnik und Rechnernetze	Die Studienbewerber*innen sind mit grundlegenden Konzepten, Begriffen, Protokollen, Anwendungen und Verfahren, die in Kommunikationssystemen und -techniken Anwendung finden, vertraut. Sie kennen die grundlegenden Prinzipien und Eigenschaften von Rechnernetzen, Kommunikationsdiensten und Kommunikationsprotokollen und können diese aufzählen, beschreiben und gegeneinander abgrenzen.
	Algorithmen und Datenstrukturen	Die Studienbewerber*innen verstehen die Grundlagen der Klassifikation von Daten und Algorithmen. Die klassischen Datenstrukturen und Algorithmen für Such- und Sortierprobleme werden beherrscht und können von den Studierenden selbstständig umgesetzt und Aspekte wie Speicherplatz- und Laufzeitkomplexität analysiert werden.
	Software-Engineering	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kennen die Aufgaben und Phasen des Software Engineerings, können eine Anforderungsanalyse durchführen, eine geeignete Softwarearchitektur auswählen und einen Entwurf erstellen.
	Datenbanken	Die Studienbewerber*innen haben einen Überblick über Architektur, Funktionsweise und Einsatz von Datenbanksystemen. Sie kennen die Prinzipien der Organisation eines klassischen Datenbanksystems und sind in der Lage, einen relationalen Datenbankentwurf, ausgehend von einer Anforderungsbeschreibung zu erstellen.

Tab. 6: Anforderungsliste zur Beurteilung des Abdeckungsgrads

Abdeckungsgrad Kompetenzen	
Abdeckungsgrad	Punktzahl
12 von 24 und höher	12
11 von 24	11
10 von 24	10
9 von 24	9
8 von 24	8
sonst	0

Tab. 7: Punktzahl / Abdeckungsgrad

Abschlussnote Erststudium	
Abschlussnote	Punktzahl
1,0 bis einschließlich 1,8	4
1,9 bis einschließlich 2,1	3
2,0 bis einschließlich 2,4	2
2,5 bis einschließlich 2,7	1
2,8 bis einschließlich 3,0	0
sonst	unzulässig

Tab. 8: Punktzahl / Abschlussnote

(3) Der im Erststudium erzielten Abschlussnote wird eine Punktzahl entsprechend Tabelle 8 zugeordnet.

(4) Die für den Zugang erforderliche fachliche Eignung liegt vor, wenn eine Gesamtpunktzahl (Summe der Punkte für Abdeckungsgrad und Abschlussnote) von mindestens 12 erreicht wurde.

(5) Die persönliche Eignung soll sich in einem ausgeprägten Interesse am gewählten Masterstudiengang, einer entsprechend hohen diesbezüglichen Motivation und einem besonderen Engagement zeigen und ist durch

1. die schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs mittels eines Lebenslaufs (z.B. durch Darlegung von Praktika, Auslandserfahrung oder -studium, Berufs- bzw. Praxiserfahrung),
2. der Beweggründe für die beabsichtigte Aufnahme des Studiums in Form eines Motivationsschreibens und der mit dem Studium angestrebten Ziele und
3. in einem persönlichen Vorstellungsgespräch zu dokumentieren.

Die persönliche Eignung wird durch zwei vom Prüfungsausschuss bestellte Personen gemäß § 4 Absatz 2 AMPO als vorliegend oder nicht vorliegend bewertet.

§ 3 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

(1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang sind neben den in der Einschreibeordnung aufgeführten Unterlagen folgende weitere Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:

1. Passbild neueren Datums
2. Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges gemäß § 2 Absatz 5 Nr. 1 dieser Anlage
3. Motivationsschreiben gemäß § 2 Absatz 5 Nr. 2 dieser Anlage
4. Beglaubigte Nachweise über die besonderen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 dieser Regelung über den Zugang zum Masterstudiengang
5. Internet-Link (oder Ausdruck) der Modulbeschreibungen des Erststudiums *
6. Nachweis über die im Erststudium erreichten ECTS-Punkte, sofern nicht bereits gemäß Nr. 4 erfolgt

* nicht erforderlich für Studierende oder Absolventinnen und Absolventen der Hochschule Kaiserslautern

(3) Zeugnisse müssen in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein oder es muss eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache zusätzlich zum Originalzeugnis eingereicht werden.

**Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge
Elektrotechnik - ausbildungsintegriert, Mechatronik - ausbildungsintegriert und
Maschinenbau - ausbildungsintegriert
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 12.04.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften am 30.03.2022 die folgende Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik - ausbildungsintegriert, Mechatronik - ausbildungsintegriert, Maschinenbau - ausbildungsintegriert beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 06.04.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat die Fachprüfungsordnung am 07.04.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Art der Studiengänge und akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots
- § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen, Ausbildungsverhältnis
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen
- § 7 Wahlpflichtmodule
- § 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten
- § 9 Kombinierte Prüfungen
- § 10 Praktische Studienphase
- § 11 Auslandssemester/Mobilitätsmodul
- § 12 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten

Anlage:

Anlage 1 Module und Prüfungen

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik - ausbildungsintegriert, Mechatronik - ausbildungsintegriert, Maschinenbau - ausbildungsintegriert. Studiengangübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt. Die ABPO findet Anwendung, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelorprüfung (§ 2 ABPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 ABPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 ABPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Modulprüfung, Fristen (§ 6 ABPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 ABPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO), Projektarbeiten (§ 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit und Kolloquium (§§ 11 und 12 ABPO)
- Bewertung der Prüfungen und Modulprüfungen (§13 ABPO)
- Prüfungsverfahren und Anerkennung von Leistungen (§ 14 – 17 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 ABPO)

(2) Die im Inhaltsverzeichnis angegebene Anlage ist Bestandteil dieser Fachprüfungsordnung.

§ 2 Art der Studiengänge und akademischer Grad

(1) Die Bachelorstudiengänge sind grundständige, wissenschaftliche Studiengänge mit integrierter Berufsausbildung, die zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen. Es handelt sich durch die inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung von Studien-, Ausbildungs-, und Praxisphasen um duale Studiengänge. Die dreijährige vollschulische Berufsausbildung erfolgt dabei an der Meisterschule für Handwerker Kaiserslautern (Berufsfachschule).

(2) Für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik - ausbildungsintegriert und Mechatronik - ausbildungsintegriert wird die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Elektroniker*in Fachrichtung Automatisierungs- und Systemtechnik erbracht, für den Bachelorstudiengang Maschinenbau - ausbildungsintegriert im Ausbildungsberuf Feinwerkmechaniker*in. Der Berufsabschluss ist dem Gesellenbrief gleichgestellt.

(3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung in den Bachelorstudiengängen Elektrotechnik - ausbildungsintegriert, Mechatronik - ausbildungsintegriert, Maschinenbau - ausbildungsintegriert wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt: „B.Eng.“) verliehen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Umfang und Gestaltung des Studienangebots

(1) Das Studium kann regulär immer nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt zehn Semester. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 Leistungspunkte (ECTS-Punkte nach European Credit Transfer System) zugeordnet. Pro ECTS-Punkt wird ein Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden angesetzt.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über zehn Semester. Im Rahmen des Studiums sind je nach Studiengang Pflichtmodule im Umfang von 177 bis 198 ECTS-Punkte und Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 bis 33 ECTS-Punkte zu erbringen. Diese sind in der Anlage 1 verzeichnet.

(5) Es werden ausreichende englische Sprachkenntnisse für das Verständnis von Lehrinhalten und die Teilnahme an Prüfungen in englischer Sprache vorausgesetzt. Als Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch zulässig. Prüfungssprache ist in der Regel die Sprache in der die entsprechenden Lehrveranstaltungen gehalten werden.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen, Ausbildungsverhältnis

(1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß Hochschulgesetz ist für den Zugang zu den Bachelorstudiengängen nachzuweisen, dass die Berufsfachschule die Bewerberin oder den Bewerber zur Ausbildung an der Berufsfachschule in dem betreffenden Ausbildungsberuf gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 aufgenommen hat (Ausbildungsverhältnis gemäß § 20 Absatz 3 Satz 4 HochSchG).

(2) Die Studierenden weisen der Hochschule das erfolgreiche Beenden der Ausbildung an der Berufsfachschule nach. Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule die Beendigung ihres Ausbildungsverhältnisses ohne erfolgreichen Abschluss (Abbruch/Abmeldung oder Nichtbestehen ohne Wiederholungsmöglichkeit) unverzüglich mitzuteilen. Die Rückmeldung zu dem Semester, das der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nach Satz 2 folgt, ist nicht mehr möglich.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- d. drei Professorinnen oder Professoren,
- e. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 2 HochSchG und
- f. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Absatz 2 Nr. 3 und 4 HochSchG, sofern durch die Grundordnung von § 37 Absatz 2 Satz 5 2. Halbsatz kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen, Meldefristen

(1) Module können lernbegleitende Maßnahmen oder Prüfungen enthalten, die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind. Diese sind in der Anlage 1 entsprechend dargestellt.

(2) Die Zulassung zur praktischen Studienphase ist ab dem vierten Semester möglich. Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens die Prüfungen der ersten sechs Fachsemester bestanden und insgesamt mindestens 150 ECTS-Punkte erworben hat.

(3) Studierende haben sich zu Prüfungs- und Studienleistungen der Module der ersten beiden Fachsemester in dem Fachsemester anzumelden, in dem das Modul gemäß Anlage 1 dieser Fachprüfungsordnung vorgesehen ist. Die Prüfungs- und Studienleistungen gelten als erstmals nicht bestanden, wenn diese Meldefrist um zwei Semester versäumt wird.

§ 7 Wahlpflichtmodule

(1) Ein Wahlpflichtmodul wird durch die Anmeldung zu einer Prüfung, die diesem Wahlpflichtmodul zugeordnet ist, belegt. Während des Studiums kann ein Wahlpflichtmodul gewechselt werden, sofern eine dem Modul zugehörige Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden wurde. Der Wechsel ist dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen und muss spätestens vor der letzten Wiederholungsmöglichkeit innerhalb der Rücktrittsfrist von einer Prüfung erfolgen. Zusätzlich erbrachte Wahlpflichtmodule können in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Der Fachbereichsrat bietet einen Katalog von möglichen Wahlpflichtmodulen jeweils zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters an. Die Wahlpflichtmodule sind rechtzeitig und verbindlich in Inhalt, Umfang und Prüfungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsformen bekannt zu geben; auf ein ausgewogenes Verhältnis der unterschiedlichen Prüfungsformen wird geachtet. Die Veranstaltungen der zur Auswahl stehenden Wahlpflichtmodule werden nur durchgeführt, wenn mindestens fünf Studierende ein Wahlpflichtmodul zu Beginn der Vorlesungszeit gewählt haben.

§ 8 Arten und Formen von Prüfungen, Bearbeitungszeiten

(1) Prüfungs- und Studienleistungen sind in der Anlage 1 als solche gekennzeichnet, die Prüfungsformen von Prüfungsleistungen sind darin ebenfalls angegeben. Mögliche Formen von Prüfungsleistungen und Studienleistungen sind die in der ABPO geregelten Formen. Studienleistungen können darüber hinaus auch als Laborbericht, mündliche Befragung, Referat, Rechnerübung, Praxisaufgabe zu erbringen sein.

(2) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und Projektarbeiten wird von den Prüfenden bei Ausgabe des Themas bekannt gegeben. Die Abgabe hat spätestens zum Ende des Semesters zu erfolgen.

§ 9 Kombinierte Prüfungen

Zusätzliche Formen für das praktische Prüfungselement gemäß § 9a Absatz 3 Satz 2 ABPO sind Rechnerübung und Praxisaufgabe.

§ 10 Praktische Studienphase

(1) Die Praktische Studienphase ist eine Studienleistung und besteht aus einem Praktikum (Praxisphase) und einem anschließenden schriftlichen Bericht sowie einer Präsentation. Sie ist vor Beginn anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 2 erfüllt sind. Bei der Anmeldung ist die betreuende, prüfende Person anzugeben.

(2) Die Praktische Studienphase findet in der Regel im zehnten Semester statt. Die Praxisphase umfasst einen Zeitraum von mindestens 50 Präsenztage netto (d. h. ohne Urlaub und Fehlzeiten) im Unternehmen und ist gegenüber der betreuenden, prüfenden Person nachzuweisen. Weitere oder abweichende Anforderungen zur Praxisphase werden vom Fachbereichsrat beschlossen. Der Fachbereichsrat bestimmt auch, wie und zu welchem Zeitpunkt der Nachweis des Praxisvertrages zu führen ist.

(3) Der schriftliche Bericht ist bis sechs Wochen nach Abschluss der Praxisphase anzufertigen, ansonsten muss die praktische Studienphase vollständig wiederholt werden. In einer gemeinsamen Veranstaltung mit anderen Studierenden nach einer Praktischen Studienphase halten die Studierenden eine in der Regel 20-minütigen Präsentation über ihre Praxisphase.

(4) Einzelheiten zur Praxisphase werden durch Beschluss des Fachbereichsrats festgelegt. Über die Anerkennung von Praxisprojekten an in- oder ausländischen Hochschulen oder andere Praxisphasen in Unternehmen oder Einrichtungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Auslandssemester/Mobilitätssemester

Die Studierenden können im neunten Fachsemester die erforderlichen Wahlpflichtmodule des Semesters durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule und Erbringung von Leistungen im Umfang von 17 ECTS-Punkten im Studiengang Elektrotechnik, 20 ECTS-Punkten im Studiengang Mechatronik und 18 ECTS-Punkten im Studiengang Maschinenbau im Rahmen eines Mobilitätsmoduls ersetzen. Für das Mobilitätsmodul ist vorab ein „Learning Agreement“ mit dem Prüfungsausschuss zu vereinbaren; der Prüfungsausschuss kann hierfür auch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer benennen. Bei einer Überschreitung der erforderlichen Gesamtzahl von ECTS-Punkten bleibt das Mobilitätsmodul in seinem Umfang und der Gewichtung für die Gesamtnote bestehen. Die Note des Mobilitätsmoduls bildet sich aus den nach zugeordneten ECTS-Punkten gewichteten Noten der im Rahmen des Mobilitätsmoduls erbrachten Leistungen entsprechend § 13 Absatz 4 ABPO.

§ 12 Bachelorarbeit und Kolloquium über die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist vor Beginn im Prüfungsamt anzumelden. Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 2 erfüllt sind. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. Im begründeten Ausnahmefall kann die Frist um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(2) Gruppenarbeit ist für die Bachelorarbeit nicht zugelassen.

(3) Die Abgabe hat in der bei der Ausgabe vorgegebenen Frist und Form bei der oder dem Betreuenden zu erfolgen. Das Prüfungsamt ist von den Betreuenden zeitnah über die fristgemäße oder verspätete Abgabe der Bachelorarbeit zu informieren.

(5) Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Bachelorarbeit in einem maximal 30-minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Bachelorarbeit von maximal 15 Minuten statt.

§ 13 Modulnote, Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Modulnoten bilden sich aus den nach ECTS-Punkten gewichteten Noten aller Prüfungsleistungen eines Moduls, sofern es in der Anlage oder dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders bestimmt ist. Die Gewichtung zur Berechnung der Gesamtnote gemäß § 19 Absatz 1 ABPO erfolgt entsprechend der ECTS-Punkte der Module zu den Modulprüfungen.

(2) Ab einem Notenwert von „1,2“ oder besser wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen.

§ 14 Geltungsbereich, Inkrafttreten

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2022/203 in die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik - ausbildungsintegriert, Mechatronik - ausbildungsintegriert, Maschinenbau - ausbildungsintegriert einschreiben.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 12.04.2022

Thomas Reiner
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 Module und Prüfungen

Elektrotechnik - ausbildungsintegriert

Modul	Angaben zu Prüfungen	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			8. Semester			9. Semester			10. Semester			Summe CP						
		CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form							
Modulgruppe: Module der berufsbegleitenden Studiengänge		10		20			10			15			10			10																		75				
Grundlagen Elektrotechnik 1		5	PL MK																															5				
Statik und Festigkeitslehre		5	PL MK																															5				
Analysis 1					5	PL MK																												5				
Grundlagen digitaler Systeme					5	PL MK																												5				
Lineare Algebra					5	PL MK																												5				
Grundlagen Elektrotechnik 2					5	PL MK																												5				
Analysis 2								5	PL MK																									5				
Analysis 3								5	PL MK																									5				
Physik	praktisch										2 ^a	PL	KP1																						5			
Physik	theoretisch										3																									5		
Programmieren, Datenstrukturen, Algorithmen	praktisch										2	PL	KP1																						5			
Grundlagen der Automatisierungstechnik	theoretisch										3																									5		
Grundlagen der Automatisierungstechnik											5	PL	MK																						5			
Bauelemente und Schaltungstechnik											5	PL	MK																						5			
Elektrische Messtechnik	praktisch										5	PL	MK																						5			
Elektrische Messtechnik	theoretisch										3																									5		
Grundlagen Elektrotechnik 3											5	PL	MK																						5			
Signale und Systeme											5	PL	MK																						5			
Modulgruppe: Module der Meisterschule für Handwerker		5																																			9	
Technisches Englisch	Anrechnung ¹	5	PL M																																		5	
Wahlpflichtfach	Anrechnung ¹																																					4
Modulgruppe: Praxis- und Transfermodule		1		3			3			3			3			8			1			1			1									24				
Reflexion: Praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse 1		1		1		1	SL	PF																												3		
Praxis 1					2		2	SL																												4		
Praxis 2											2		2	SL																						4		
Reflexion: Praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse 2											1		1		1	SL	PF																			3		
Projektarbeit	Anrechnung ¹																7	PL	P																7			
Reflexion: Praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse 3																				1		1		1	SL	PF										3		
Modulgruppe: Wahlpflichtbereich																																					17	
Wahlpflichtfächer*	ggf. Anrechnung ¹ /Anerkennung																																					17
Modulgruppe: Module der Präsenzstudiengänge																																					29	
Projektmanagement und Kommunikation für Ingenieure																																						5
Aktorik und Sensorik	praktisch																																					5
Aktorik und Sensorik	theoretisch																																					5
Automatisierungstechnik 2	praktisch																																					5
Automatisierungstechnik 2	theoretisch																																					5
Regelungstechnik 1																																						5
Grundlagen technischer Simulation	praktisch																																					5
Grundlagen technischer Simulation	theoretisch																																					5
Elektrische Maschinen 1	praktisch																																					7
Elektrische Maschinen 1	theoretisch																																					7
Leistungselektronik	praktisch																																					7
Leistungselektronik	theoretisch																																					7
Rechnerarchitektur und Mikroprozessoren	praktisch																																					6
Rechnerarchitektur und Mikroprozessoren	theoretisch																																					6
Rechnernetze																																						5
Rechnernetze																																						5
Regelungstechnik 2	praktisch																																					5
Regelungstechnik 2	theoretisch																																					5
Praktische Studienphase (Praxisprojekt)																																						15
Praktische Studienphase (Praxisprojekt)																																						15
Bachelorarbeit und Kolloquium	Bachelorarbeit																																					15
Bachelorarbeit und Kolloquium	Kolloquium																																					15
Gesamtsumme		16		23			13			18			13			18			32			29			18			30			210							

¹ Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsbelehrung bestanden

² Die Wahlpflichtfächer werden gemäß § 7 aus einem Katalog gewählt, der Wahlpflichtfächer, die an der Meisterschule für Handwerker oder an der Hochschule Kaiserslautern angeboten werden, umfasst. Alternativ können die erforderlichen Wahlpflichtmodule durch entsprechende Leistungen an einer ausländischen Hochschule anerkannt werden (§ 11 Auslandssemester/Mobilitätssemester).

³ Die Anrechnung von Leistungen an der Meisterschule erfolgt mit Übernahme der Note.

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung, § 9a ABPO, (KP1P) Kombinierte Prüfung praktischer Teil, (KP1T) Kombinierte Prüfung theoretischer Teil, (M) Mündliche Prüfung, (MK) Mündliche Prüfung oder Klausur, (P) Projektarbeit, (PF) Lernportfolio, (S) schriftlich, (Ba) Bachelorarbeit, (Koll) Kolloquium über die Bachelorarbeit

Mechatronik - ausbildungsintegriert

Modul	Angaben zu Prüfungen	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			8. Semester			9. Semester			10. Semester			Summe								
		CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP											
Modulgruppe: Module der berufsbegleitenden Studiengänge		10		PL	MK	20		15		15		10		10																		80								
Grundlagen Elektrotechnik 1		5	PL	MK																												5								
Statik und Festigkeitslehre		5	PL	MK																												5								
Analysis 1					5	PL	MK																									5								
Lineare Algebra					5	PL	MK																									5								
Maschinenelemente					5	PL	MK																									5								
Grundlagen Elektrotechnik 2					5	PL	MK																									5								
Analysis 2					5	PL	MK																									5								
Aktor- und Sensortechnik					5	PL	MK																									5								
Bauelemente und Schaltungstechnik					5	PL	MK																									5								
Physik		praktisch																																5						
		theoretisch																																5						
Kinematik und Kinetik		praktisch																																5						
		theoretisch																																5						
Programmieren, Datenstrukturen, Algorithmen		praktisch																																5						
		theoretisch																																5						
Einführung in die Rechnerarchitektur		praktisch																																5						
		theoretisch																																5						
Messen mechanischer Größen		praktisch																																5						
		theoretisch																																5						
Signale und Systeme					5	PL	MK																									5								
Elektrische Antriebstechnik					5	PL	MK																									5								
Modulgruppe: Module der Meisterschule für Handwerker		5		PL		M													2			2												9						
Technisches Englisch (MHK_TE)		Anrechnung ¹		5		PL	M																												5					
WPF MHK		Anrechnung ²																				2			2			PL						4						
Modulgruppe: Praxis- und Transfermodule		1		3		3		3		3		8		1		1		1		1										24										
Reflexion: Praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse 1		1		1		1		SL		PF																				3										
Praxis 1				2		2		SL																						4										
Praxis 2										2				2		SL														4										
Reflexion: Praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse 2										1				1																3										
Projektarbeit		Anrechnung ¹											7			PL		P											7											
Reflexion: Praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse 3																						1			1		1		SL		PF		3							
Modulgruppe: Wahlpflichtbereich																																		29						
Wahlpflichtfächer*		ggf. Anrechnung ³ /Anerkennung																																29						
Modulgruppe: Präsenz Module																																		68						
Einführung in die objektorientierte Softwareentwicklung		praktisch																																6						
theoretisch																																			5					
Mechatronische Systeme		praktisch																																5						
theoretisch																																			5					
Regelungstechnik 1																																			5					
Grundlagen technischer Simulation		praktisch																																5						
theoretisch																																			5					
Mechatronisches Projekt																																			7					
Regelungstechnik 2		praktisch																																5						
theoretisch																																			5					
Robotik 1		praktisch																																5						
theoretisch																																			5					
Praktische Studienphase (Praxisprojekt)																																			15					
Bachelorbachelorarbeit und Kolloquium (B_BAK)		Bachelorbachelorarbeit																																12			PL	BA	15	
Kolloquium																																			3			PL	Koll	15
Gesamtsumme		16		23		18		18		13		18		29		25		20		30		3		PL		BA		210												

¹ Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsbelehrung bestanden

² Die Wahlpflichtfächer werden gemäß § 7 aus einem Katalog gewählt, der Wahlpflichtfächer, die an der Meisterschule für Handwerker oder an der Hochschule Kaiserslautern angeboten werden, umfasst. Alternativ können die erforderlichen Wahlpflichtmodule durch entsprechende Leistungen an einer ausländischen Hochschule anerkannt werden (§ 11 Auslandssemester/Mobilitätssemester).

³ Die Anrechnung von Leistungen an der Meisterschule erfolgt mit Übernahme der Note.

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung, § 9a ABPO, (KP1P) Kombinierte Prüfung praktischer Teil, (KP1T) Kombinierte Prüfung theoretischer Teil, (M) Mündliche Prüfung, (MK) Mündliche Prüfung oder Klausur, (P) Projektarbeit, (PF) Lernportfolio, (S) schriftlich, (Ba) Bachelorarbeit, (Koll) Kolloquium über die Bachelorarbeit

Maschinenbau - ausbildungsintegriert

Modul	Angaben zu Prüfungen	1. Semester			2. Semester			3. Semester			4. Semester			5. Semester			6. Semester			7. Semester			8. Semester			9. Semester			10. Semester			Summe CP	
		CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form	CP	Art	Form		
Modulgruppe: Module der berufsbegleitenden Studiengänge		10			10			10			10			10			10			10			10			10			10			60	
Werkstoffkunde	praktisch	1*	PL	KP1																											5		
	theoretisch	4																													5		
Einführung in die BWL		5	PL	MK																											5		
Analysis 1					5	PL	MK																								5		
Physik	praktisch				2*	PL	KP1																								5		
	theoretisch				3																										5		
Analysis 2								5	PL	MK																					5		
Statik								5	PL	MK																					5		
Fertigungstechnik											5	PL	MK																		5		
Lineare Algebra											5	PL	MK																		5		
Strömungslehre 1 und Thermodynamik 1													5	PL	MK																5		
Strömungslehre 2 und Thermodynamik 2													5	PL	MK																5		
Messen mechanischer Größen	praktisch															2*	PL	MK1													5		
	theoretisch															3	PL	MK1													5		
Maschinenelemente																5	PL	MK1													5		
Modulgruppe: Module der Meisterschule für Handwerker		5			5			8			7			6			7			4			4			4			50				
Technisches Englisch		Anrechnung ¹		5	PL	M																									5		
Zerspanungstechnik		Anrechnung ¹					5	PL	MK																						5		
Labor CNC-Technik		Anrechnung ¹							5	SL	LB																				5		
Qualitätsmanagement im Produktionsprozess		Anrechnung ¹							3					2	PL	MK															5		
Labor Produktionstechnik		Anrechnung ¹									5	SL	LB																		5		
CAD-Grundlagen		Anrechnung ¹												4	PL	MK															4		
Kommunikation und Moderation		Anrechnung ¹												2	PL	PS															2		
Maschinenbauliches Projekt		Anrechnung ¹																	7	PL	PL/P										7		
Wahlpflichtfächer		Anrechnung ¹																													12		
Modulgruppe: Module der Präsenzstudiengänge																														100			
Dynamik																														5			
Einführung in die Elektrotechnik																														5			
Industrie 4.0 im Maschinenbau																														2			
Ingenieurmathematik 3																														5			
Maschinenelemente 3	praktisch																													2			
	theoretisch																													1			
Mechanische Antriebstechnik																														5			
Konstruktionsmethodik																														3			
Festigkeitslehre																														7			
Konstruktionswerkstoffe																														5			
Maschinendynamik																														5			
Werkzeugmaschinen																														5			
Konstruktion																														5			
Generative Fertigungsverfahren																														5			
Grundlagen der Programmierung																														5			
Regelungstechnik für Maschinenbau	praktisch																													6			
	theoretisch																													5			
Praktische Studienphase (Praxisprojekt)																														15			
Bachelorarbeit mit Kolloquium		Bachelorarbeit																												12			
		Kolloquium																												3			
Gesamtsumme		15		15		18		17		16		17		17		29		31		22		30		30		210							

* Teilnahmevoraussetzung: Sicherheitsbelehrung bestanden

¹ Die Anrechnung von Leistungen an der Meisterschule erfolgt mit Übernahme der Note.

(PL) Prüfungsleistung, (SL) Studienleistung, (K) Klausur, (KP) Kombinierte Prüfung, § 9a ABPO, (LB) Labor mit Laborbericht, (M) Mündliche Prüfung, (MK) Mündliche Prüfung oder Klausur, (P) Projektarbeit, (PF) Lernportfolio, (S) schriftlich, (Ba) Bachelorarbeit, (Koll) Kolloquium über die Bachelorarbeit

**Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsangebot
„Anlagensicherheit“
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 12.04.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften am 30.03.2022 die folgende Prüfungsordnung für das weiterbildende Zertifikatsangebot „Anlagensicherheit“ beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 06.04.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 07.04.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich der Zertifikats-Prüfungsordnung
- § 2 Umfang des Lehrangebots sowie Lehr- und Lernmaterialien
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen zum weiterbildenden Zertifikatsangebot
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zertifikatsprüfung und Zertifikat
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich der Zertifikats-Prüfungsordnung

(1) Diese Zertifikats-Prüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen, das Prüfverfahren sowie die Bezeichnung des entsprechenden Zertifikats im weiterbildenden Zertifikatsangebot „Anlagensicherheit“.

(2) Für die allgemeinen und besonderen Verfahrensvorschriften findet die Allgemeine Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) und die Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Masterstudiengänge „Elektrotechnik und Prozesstechnik“ an der Hochschule Kaiserslautern vom 06.07.2018 (FPO) in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend Anwendung, soweit diese Zertifikats-Prüfungsordnung keine anderslautende Regelung trifft.

§ 2 Umfang des Lehrangebots sowie Lehr- und Lernmaterialien

(1) Das Zertifikatsangebot „Anlagensicherheit“ entspricht dem Modul „Anlagensicherheit“ welches im Masterstudiengang Prozesstechnik angeboten wird; es gelten die entsprechenden Regelungen der FPO. Der Arbeitsumfang entspricht 5 ECTS. Im Anschluss an die Lehrveranstaltung kann die Prüfung des Moduls „Anlagensicherheit“ abgelegt werden.

(2) Lehr-/Lernmaterialien, in schriftlicher oder elektronischer Form können unter anderem sein:

1. Lehr- und Studienbriefe sowie Lehrskripte,
2. Bücher mit Begleittexten,
3. Lernsoftware und E-Learning-Komponenten,
4. Videos,
5. Kombinationen hiervon.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zum weiterbildenden Zertifikatsangebot

(1) Eine Zulassung zum weiterbildenden Zertifikatsangebot erfolgt auf Grundlage des § 35 Absatz 1 HochSchG unter folgenden besonderen Voraussetzungen:

1. Vorliegen der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 Absatz 1 und 2 HochSchG sowie
2. mindestens einjährige Berufstätigkeit im technischen Bereich nach Abschluss der Zugangsvoraussetzungen nach Nummer 1 oder eine entsprechende Ausbildung, die auch Zugangsvoraussetzung gemäß Nummer 1 sein kann.

(2) Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Prüfungsausschuss

Die Aufgaben des Prüfungsausschusses übernimmt der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Kaiserslautern.

§ 5 Zertifikatsprüfung und Zertifikat

(1) Die Zertifikatsprüfung ist entsprechend § 14 Absatz 1 AMPO bestanden, wenn die Modulprüfung des Moduls „Anlagensicherheit“ gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung wird das Zertifikat „Anlagensicherheit“ mit Datum der letzten Prüfung ausgestellt. Das Zertifikat weist die erzielte Note der Prüfung aus, ansonsten findet § 18 AMPO keine Anwendung. Das Zertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 12.04.2022

Prof. Dr.-Ing. Thomas Reiner
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Artikel 2
Inkrafttreten und Geltung

(1) Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten erstmals für Prüfungen des Wintersemesters 2022/2023. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Übergangsregelungen für Studierende bezüglich der Meldefristen gemäß § 8 der FPO.

Kaiserslautern, den 12.04.2022

Zweibrücken, den 12.04.2022

Prof. Dr. Thomas Reiner
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

Prof. Dr.-Ing. Uwe Tronnier
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur zweiten Änderung der Fachprüfungsordnung
für die berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengänge
Elektrotechnik und Prozesstechnik
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 12.04.2022**

Aufgrund § 7 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Nummer 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften am 30.03.2022 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengänge Elektrotechnik und Prozesstechnik vom 06.07.2018 beschlossen. Der Senat der Hochschule Kaiserslautern hat am 06.04.2022 dazu Stellung genommen und das Präsidium hat diese Fachprüfungsordnung am 07.04.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Fachprüfungsordnung für die berufsbegleitenden weiterbildenden Masterstudiengänge Elektrotechnik und Prozesstechnik vom 06.07.2018 (Hochschulanzeiger Nr. 44/2018 vom 31.07.2018, S. 27), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.12.2018 (Hochschulanzeiger Nr. 47/2018 vom 31.12.2018, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „§ 8 Prüfungs- und Studienleistungen“ durch die Angabe „§ 8 Prüfungs- und Studienleistungen, Wiederholungsregelung“ ersetzt und nach der Angabe „§ 18 Zeugnis“ die Angabe „§ 18a Übergangsregelung“ eingefügt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift „§ 8 Prüfungs- und Studienleistungen“ wird das Wort „, Wiederholungsregelung“ angefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Die Fristen zur Wiederholung von Prüfungen gemäß § 15 Absatz 4 Satz 1 AMPO finden keine Anwendung.“

3. Nach § 18 wird folgender § 18a angefügt:

„§ 18a Übergangsregelung“

Die Regelung des § 8 Absatz 3 gilt erstmals für alle Prüfungsverfahren des Sommersemesters 2022.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 12.04.2022

Prof. Dr. Thomas Reiner
Dekan des Fachbereichs
Angewandte Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur zweiten Änderung der Ordnung
über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung
am Internationalen Studienkolleg
der Hochschule Kaiserslautern
vom 08.04.2022**

Aufgrund § 94 Absatz 3 in Verbindung mit § 26 und § 7 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat am 06.04.2022 die folgende Änderung der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg der Hochschule Kaiserslautern vom 05.07.2021 beschlossen. Das Präsidium hat diese Ordnung am 07.04.2022 genehmigt. Sie wird hiermit gemäß § 7 Absatz 6 HochSchG öffentlich bekanntgemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Dem § 25 der Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung am Internationalen Studienkolleg der Hochschule Kaiserslautern vom 05.07.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 7/2021 vom 30. Juli 2021, S. 10), die zuletzt mit Ordnung vom 26.11.2021 (Hochschulanzeiger Nr. 10/2021 vom 20. Dezember 2021, S.14) geändert wurde, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In Zeugnisse können auf Beschluss des Prüfungsausschusses ergänzende Bemerkungen oder Einschränkung der Geltung des Zeugnisses aufgenommen werden, insbesondere zur Umsetzung von Regelungen oder Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK).“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 08.04.2022

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Präsident der Hochschule Kaiserslautern